



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

Datenschutz im Verein

Informationen über die datenschutzrechtlichen
Rahmenbedingungen beim Umgang mit
personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit

1	Rechtgrundlagen für den Umgang mit personenbezogenen Daten von Mitgliedern und sonstigen Personen	4
1.1	Bundesdatenschutzgesetz als Rechtsgrundlage	4
1.2	Begriffsbestimmungen	4
1.3	Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten	6
1.3.1	Rechtsvorschriften	6
1.3.2	Einwilligung	8
2	Erhebung personenbezogener Daten durch den Verein	10
2.1	Erhebung von Daten der Vereinsmitglieder	10
2.2	Erhebung von Daten Dritter	11
2.3	Erhebung von Personaldaten der Beschäftigten des Vereins	12
2.4	Hinweispflicht.....	13
2.5	Festlegung in der Datenschutzordnung.....	13
3	Speicherung personenbezogener Daten	14
3.1	Technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere beim Einsatz von IT-Anlagen	14
3.2	Datenverarbeitung im Auftrag.....	14
4	Nutzung von personenbezogenen Daten	16
4.1	Nutzung von Mitgliederdaten	16
4.2	Nutzung von Daten Dritter	17
4.3	Nutzung der Daten des Vereins für Spendenaufrufe und Werbung.....	17
4.4	Regelung in der Datenschutzordnung	18
5	Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein, insbesondere Übermittlung an Dritte	19
5.1	Datenübermittlung an Vereinsmitglieder.....	19
5.2	Bekanntgabe zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte	20
5.3	Mitteilungen in Aushängen und Vereinspublikationen	22

5.4	Datenübermittlung an Dachverbände und andere Vereine.....	23
5.5	Datenübermittlung an Sponsoren und Firmen zu Werbezwecken (insbesondere Versicherungen).....	24
5.6	Veröffentlichungen im Internet.....	27
5.8	Personenbezogene Auskünfte an die Presse und sonstige Massenmedien	29
5.9	Übermittlung für Zwecke der Wahlwerbung.....	29
5.10	Übermittlung von Mitgliederdaten an die Gemeindeverwaltung	30
5.11	Datenübermittlung an den Arbeitgeber eines Mitglieds und an die Versicherung	30
5.12	Regelung in der Datenschutzordnung	31
6	Sperrung und Löschung von Daten	31
7	Organisatorisches.....	32
7.1	Bestellung eines Datenschutzbeauftragten	32
7.2	Verpflichtung auf die Wahrung des Datengeheimnisses	34
7.3	Schriftliche Regelungen zum Datenschutz	34

1 Rechtgrundlagen für den Umgang mit personenbezogenen Daten von Mitgliedern und sonstigen Personen

1.1 Bundesdatenschutzgesetz als Rechtsgrundlage

Erhebt, verarbeitet oder nutzt ein Verein (Verband) personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen unter Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung oder herkömmlicher Karteikarten, ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) der Anwendungsbereich dieses Gesetzes eröffnet. Für Vereine gelten die Vorschriften der §§ 1 - 11, 27 - 38a, 43 und 44 BDSG.

Unerheblich ist dabei, ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen ist und damit eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder ob es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt.

1.2 Begriffsbestimmungen

Personenbezogene Daten sind nicht nur die zur Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern darüber hinaus sämtliche Informationen, die etwas über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (**Betroffener**) aussagen (§ 3 Abs. 1 BDSG), wie beispielsweise Familienstand, Zahl der Kinder, Beruf, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift, Eigentums- oder Besitzverhältnisse, persönliche Interessen, Mitgliedschaft in Organisationen, Datum des Vereinsbeitritts, sportliche Leistungen, Platzierung bei einem Wettbewerb und dergleichen. Nicht vom Bundesdatenschutzgesetz geschützt werden Angaben über Verstorbene (beispielsweise in einem Nachruf für ein verstorbene Vereinsmitglied im Vereinsblatt oder die Nennung auf einer Liste der Verstorbenen).

Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen (§ 3 Abs. 3 BDSG), etwa mit Hilfe eines Aufnahmeformulars oder eines Anmeldeformulars für die Teilnahme an einem Wettbewerb oder einem Lehrgang oder durch den Ankauf von Adressdaten. Die Datenerhebung kann auch mündlich erfolgen (Befragung des Betroffenen).

Verarbeiten ist das **Speichern**, das **Verändern**, das **Übermitteln**, das **Sperr**en und das **Löschen** von personenbezogenen Daten (§ 3 Abs. 4 BDSG).

Speichern ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung.

Übermitteln ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufft.

Sperren ist das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.

Löschen ist das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

Nutzen ist jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 5 BDSG), insbesondere innerhalb des Vereins für die Verwaltung und Betreuung der Vereinsmitglieder. Darunter fällt etwa die Verwendung der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Adresse von Vereinsmitgliedern zum Versand von Briefen oder der E-Mails durch Funktionsträgern des Vereins. Eine Datennutzung liegt auch vor, wenn die Daten von einem Funktionsträger des Vereins an einen anderen desselben Vereins weitergegeben werden. Da der Empfänger hier nicht außerhalb des Vereins steht, sondern mit den anderen Funktionsträgern eine organisatorische Einheit bildet, handelt es sich nicht um eine Datenübermittlung. Eine Datennutzung ist auch dann gegeben, wenn der Verein seine Daten an eine Serviceeinrichtung weitergibt, damit diese die Daten der Vereinsmitglieder verwaltet. Dagegen stellt die Datenweitergabe an eigene Vereinsmitglieder oder einen Dachverband im Verhältnis zum Verein eine Datenübermittlung dar.

Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von digitalisierten oder in sonstiger Weise programmgesteuerten Datenverarbeitungsanlagen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BDSG).

Eine **nicht automatisierte** Datei ist jede nicht in einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erfasste Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen erschlossen und ausgewertet werden kann (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BDSG). Umstritten ist, ob es sich bei Listen um „nicht automati-

sierte Dateien“ in diesem Sinne handelt. Nach dem Schutzzweck des Bundesdatenschutzgesetzes wird man im Zweifelsfall davon ausgehen müssen.

Verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG ist jede Person oder Institution, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere in ihrem Auftrag vornehmen lässt. Dem Verein (Verband) sind seine unselbständigen Untergliederungen wie Abteilungen, Ortsvereine oder Ortsgruppen sowie seine Funktionsträger, Auftragnehmer (s.u. 3.2), und seine Mitarbeiter, soweit diese im Rahmen der Aufgabenerfüllung für den Verein tätig werden, zuzurechnen. Die Vereinsmitglieder sowie Dachverbände, in denen der Verein selbst Mitglied ist, sind dagegen als außerhalb des Vereins stehende Stellen und damit als Dritte anzusehen.

1.3 Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

Ein Verein darf nach § 4 Abs. 1 BDSG personenbezogene Daten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, wenn eine **Vorschrift des Bundesdatenschutzgesetzes** oder eine **sonstige Rechtsvorschrift** dies erlaubt oder soweit der Betroffene **eingewilligt** hat. Datenschutzrechtlich ist nicht etwa alles erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist. Umgekehrt bedarf jede Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten einer Rechtsgrundlage in Form einer Rechtsvorschrift oder Einwilligung. Eine **Vereinssatzung** ist ebenso wenig wie die Satzung eines Dachverbands eine Rechtsvorschrift i.S.v. § 4 Abs. 1 BDSG. Die Vereinssatzung soll jedoch die Vereinsziele bestimmen, für die die Mitgliederdaten genutzt werden können.

1.3.1 Rechtsvorschriften

Als Rechtsvorschriften kommen neben § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 a) BDSG insbesondere § 28 Abs. 6 BDSG (für besonders sensible Daten wie Gesundheitsdaten) und § 32 BDSG (für die Daten von hauptamtlich Beschäftigten des Vereins) in Betracht (Näheres dazu unter 2.1).

Die Mitgliedschaft in einem Verein ist als Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verein anzusehen, dessen Inhalt im Wesentlichen durch die Vereinssatzung und sie ergänzende Regelungen (z.B. Vereinsordnung) vorgegeben wird. Aus dem Vertragsverhältnis folgt, dass der Verein bei der Erhebung, Verarbeitung und

Nutzung von Daten das Persönlichkeitsrecht seiner Mitglieder angemessen berücksichtigen muss.

Erhebt ein Verein personenbezogene Daten von einem Betroffenen (z. B. Vereinsmitglied, Teilnehmer an einem Wettbewerb oder Lehrgang), so sind die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 BDSG).

Nach § 4 Abs. 2 BDSG sind personenbezogene Daten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Aus Gründen der Transparenz ist der Betroffene bei der Erhebung über die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung, die Zweckbestimmung(en) und die Kategorien von Datenempfängern unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 BDSG zu unterrichten. Daraus folgt, dass der Verein in jedes Formular, das er zur Erhebung personenbezogener Daten nutzt, eine entsprechende **datenschutzrechtliche Belehrung** aufzunehmen hat, aus der sich ergeben muss, für welche(n) Zweck(e) welche Daten (bitte im Einzelnen aufzählen) vom Verein erhoben, gespeichert und genutzt werden, welche Angaben freiwillig erfolgen und welche Nachteile dem Betroffenen drohen, wenn er einzelne Angaben nicht macht, und/oder an wen (z.B. an eine Versicherung, an den Dachverband, an alle Vereinsmitglieder, im Internet) für welche Zwecke Daten übermittelt werden sowie wann welche Daten gelöscht bzw. gesperrt werden. Unterbleibt die datenschutzrechtliche Belehrung, kann dies Folgen für die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung haben.

Werden personenbezogene Datei ohne Kenntnis des Betroffenen gespeichert, muss der Verein ihn von der erstmaligen Speicherung seiner Daten und der Art der gespeicherten Daten (z.B. Vorname, Name, Geburtstag, Anschrift, ggf. Telefonnummer, Beitrittsdatum, Zugehörigkeit zu einer Vereinsabteilung) **benachrichtigen** (§ 33 BDSG). Dies gilt insbesondere in Bezug auf Neumitglieder, sofern sie nicht auf andere Weise, z.B. durch Ausfüllen eines Aufnahmeantrags, Kenntnis von der Speicherung ihrer Daten erlangen (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 BDSG). Die Benachrichtigung soll die Mitglieder in die Lage versetzen, ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung ihrer Daten geltend zu machen (§§ 34, 35 BDSG).

1.3.2 Einwilligung

Eine **Einwilligung** in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist erforderlich, soweit der Verein in weitergehendem Maße personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, als er aufgrund der unten unter Nr. 2, 4 und 5 dargestellten Regelungen befugt ist. Es empfiehlt sich nicht, Einwilligungen für Datenverarbeitungsmaßnahmen einzuholen, die bereits aufgrund eines gesetzlichen Erlaubnisbestands möglich sind. Denn dadurch wird beim Betroffenen der Eindruck erweckt, er könne mit der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem späterem Widerruf die Datenverarbeitung verhindern. Hat der Verein aber von vornherein die Absicht, im Falle der Verweigerung des Einverständnisses auf die gesetzliche Verarbeitungsbefugnis zurückzugreifen, wird der Betroffene getäuscht, wenn man ihn erst nach seiner ausdrücklichen Einwilligung fragt, dann aber doch auf gesetzliche Ermächtigungen zurückgreift.

Eine Einwilligung ist datenschutzrechtlich nur wirksam, wenn sie auf der **freien Entscheidung des Betroffenen** beruht und dieser zuvor ausreichend und verständlich darüber **informiert** worden ist, welche Daten aufgrund der Einwilligung für welchen Zweck vom Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden sollen, insbesondere an wen diese gegebenenfalls übermittelt werden. Sofern die Verweigerung der Einwilligung für den Betroffenen nachteilige Folgen hat, ist er auch über diese zu informieren (§ 4a Abs. 1 Satz 1 und 2 BDSG).

Die Einwilligung bedarf der **Schriftform**, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist (§ 4a Abs. 1 Satz 3 BDSG). Solche besonderen Umstände können etwa dann gegeben sein, wenn die Einholung einer schriftlichen Einwilligung wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist oder im Rahmen langjähriger Mitgliedschaft im Verein nach einer ersten schriftlichen Einwilligungserklärung für spätere gleichartige Datenerhebungen oder -verarbeitungen ausnahmsweise ein mündlich erklärtes Einverständnis ausreichen kann. Allein die Tatsache, dass die Einholung einer schriftlichen Einwilligung für die verantwortliche Stelle und die Betroffenen mit Mühe und Aufwand verbunden ist, rechtfertigt ein Absehen vom Schriftformerfordernis nicht. Selbst wenn in Einzelfällen ausnahmsweise eine mündliche Einwilligung ausreichend ist, muss diese inhaltlich eindeutig sein und ausdrücklich erklärt werden. Eine konkludente oder stillschweigende Einwilligung ist nicht möglich. Im Beitritt zu einem Verein und/oder der pauschalen Anerkennung von des-

sen Satzung liegt keine Einwilligung in alle in der Satzung geregelten Fälle der Datenerhebung und -verarbeitung.

Soll die Einwilligungserklärung - etwa beim Vereinseintritt auf dem Aufnahmeformular - zusammen mit anderen Erklärungen abgegeben werden, ist sie im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben (§ 4a Abs. 1 Satz 4 BDSG). Dies kann durch drucktechnische Hervorhebung oder Absetzen vom sonstigen Erklärungstext geschehen. Soll die Einwilligung zu Datenübermittlungen an verschiedene Empfänger für unterschiedliche Zwecke eingeholt werden, soll der Vordruck so gestaltet sein, dass der Beitrittswillige bei der Abgabe seiner Erklärung durch Ankreuzen differenzieren kann.

Datenschutzrechtliche Einwilligungen der Vereinsmitglieder können nicht durch Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ersetzt werden. Eine sogenannte „Widerspruchslösung“, wonach die Einwilligung unterstellt wird, wenn der Betroffene einer Datenverarbeitungsmaßnahme - etwa der Veröffentlichung seiner Personalien im Internet - nicht ausdrücklich widerspricht, stellt keine wirksame Einwilligung dar. Jedoch kann in bestimmten Fällen eine Datenverwendung aufgrund eines gesetzlichen Erlaubnistatbestands zulässig sein, wenn der Betroffene die Möglichkeit hatte, der Datenverwendung zu widersprechen. Letzteres gilt jedoch nicht für die Veröffentlichung von Mitgliedsdaten im Internet. Einwilligungen können **stets widerrufen** werden. Hierauf sollte in der Einwilligungserklärung hingewiesen werden.

Kinder und Jugendliche können in die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten selbst einwilligen, wenn sie in der Lage sind, die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten zu übersehen und sich deshalb auch verbindlich dazu zu äußern. Eine starre Altersgrenze, ab der die Einsichtsfähigkeit angenommen werden kann, gibt es nicht. Maßgeblich ist vielmehr der jeweilige Verwendungszusammenhang der Daten und der Reifegrad bzw. die Lebenserfahrung des Betroffenen. Ist die Einsichtsfähigkeit zu verneinen, ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten nur mit Einwilligung seines Sorgeberechtigten zulässig.

Als Anlage ist das **Muster einer Einwilligungserklärung** für die Veröffentlichung personenbezogener Mitgliederdaten im Internet beigefügt. Es empfiehlt sich, eine solche Einwilligung von Neumitgliedern bereits bei der Aufnahme in den Verein einzuholen. Altmitglieder können über die Vereinsmitteilungen eine allgemeine Informa-

tion mit einer derartigen Einwilligungserklärung und dem Hinweis auf das jederzeitige Widerrufsrecht erhalten. Dabei sollte ein Formular Folgendes berücksichtigen:

- Das Vereinsmitglied erteilt seine Einwilligung freiwillig und kann sie jederzeit widerrufen. Das Mitglied kann den Umfang der zu veröffentlichenden Daten von vornherein beschränken.
- Dem Mitglied muss die Tragweite seiner Erklärung bewusst sein. Das ist nur der Fall, wenn es weiß, welche seiner Daten in das Internet eingestellt werden sollen.

2 Erhebung personenbezogener Daten durch den Verein

2.1 Erhebung von Daten der Vereinsmitglieder

Ein Verein darf aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG beim Vereinseintritt (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung) und während der Vereinsmitgliedschaft nur solche Daten von Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur **Verfolgung der Vereinsziele** und für die **Betreuung und Verwaltung der Mitglieder** (wie etwa Name, Anschrift, in der Regel auch das Geburtsdatum, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer) **erforderlich** sind. Die Angabe von Telefonnummer und E-Mail-Adresse soll dem Mitglied freigestellt werden.

Nach § 4 Abs. 2 BDSG sind Daten grundsätzlich beim Betroffenen selbst mit dessen Wissen zu erheben. Der Abschluss von **Versicherungsverträgen** zugunsten des Vereins oder seiner Mitglieder ist vom Vereinszweck gedeckt, soweit Risiken bestehen, gegen die sich der Verein nicht zuletzt aus Fürsorgegründen versichern will, so dass die Daten, die dafür erforderlich sind, erhoben werden dürfen. Nicht erforderlich ist dagegen die Frage nach der früheren Mitgliedschaft des Beitrittswilligen in einer konkurrierenden Organisation. Die vom Verein erhobenen Daten werden nur dann „gleichzeitig“ Daten eines anderen Vereins, etwa eines **Dachverbandes**, wenn das Vereinsmitglied auch der anderen Vereinigung ausdrücklich und aufgrund eigener Erklärung beitrifft. Es genügt dafür nicht, dass der Verein selbst Mitglied eines anderen Vereins oder Dachverbandes ist.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG kann der Verein Daten bei seinen Mitgliedern für einen anderen Zweck als zur Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und -verwaltung erheben, wenn der Verein ein **berechtigtes Interesse** daran hat. Berechtigt in diesem Sinne ist jeder Zweck, dessen Verfolgung nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung steht und von der Gesellschaft nicht missbilligt wird. Aus dem vertraglichen Vertrauensverhältnis zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein folgt jedoch, dass der Verein bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder stets auf deren Persönlichkeitsrecht besonders Rücksicht zu nehmen hat. Die Mitgliederdaten dürfen deswegen nur ausnahmsweise für einen anderen Zweck als zur Betreuung und Verwaltung der Mitglieder und zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.

Soll die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3, Abs. 2 Nrn. 1 und 2. a) BDSG erfolgen, ist dies nur zulässig, wenn dem keine höherrangigen **schutzwürdigen Interessen der Betroffenen** entgegenstehen. Solche können wirtschaftliche und berufliche Belange ebenso sein, wie der Wunsch des Betroffenen, dass seine Privat-, Intim- und Vertraulichkeitssphäre gewahrt wird. Neumitglieder sollten beim Eintritt in den Verein danach gefragt werden, ob es derartige schutzwürdigen Belange in ihrer Person gibt. Es ist aber durchaus auch möglich, später in einem Rundschreiben, im Vereinsblatt oder per E-Mail die Mitglieder aufzufordern, derartige Belange vorzubringen, wenn der Verein eine Datenverarbeitung aufgrund dieser Vorschriften beabsichtigt. Der Verein sollte in einer Datenverarbeitungsrichtlinie (s.u. Nr. 7.3) regeln, auf welchem Weg die Betroffenen ihre schutzwürdigen Interessen geltend machen können.

Der Erhebung von Daten, die der Verein ausschließlich für Werbezwecke außerhalb seiner Vereinsziele nutzen will, oder die einem Dritten für Werbezwecke überlassen werden sollen, stehen wegen des Vertrauensverhältnisses, das zwischen ihm und seinen Mitgliedern besteht, grundsätzlich schutzwürdige Interessen der Mitglieder entgegen.

2.2 Erhebung von Daten Dritter

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG kann der Verein Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern (z.B. von Gästen, Zuschauern, Besuchern, fremde Spielern, Teilnehmern an Lehrgängen und Wettkämpfen) erheben, soweit dies zur Wahr-

nehmung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist und keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse besteht grundsätzlich nur an den Daten, die für eine eindeutige Identifizierung erforderlich und ausreichend sind, d.h. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum, nicht jedoch Personalausweis- oder Passnummer. So kann es zulässig sein, beim Verkauf von Eintrittskarten etwa für ein Fußballspiel Identifizierungsdaten von dem Verein nicht bekannten Zuschauern zu erheben, um abzuklären, ob gegen sie ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist oder ob sie als gewaltbereit anzusehen sind. Auch kann der Verein bei Adresshändlern Listendaten ankaufen, um diese für die Mitgliederwerbung, für Spendenaufrufe oder für die Werbung für sonstige Zwecke des Vereins, die er aufgrund seiner Satzung verfolgen darf, zu nutzen (vgl. § 28 Abs. 3 BDSG). Von den Meldebehörden darf der Verein keine Gruppenauskünfte nach § 32 Abs. 3 Satz 1 des Meldegesetzes Baden-Württemberg einfordern. Dies ist selbst dann nicht zulässig, wenn der Verein karitative Ziele verfolgt.

Vereine sind datenschutzrechtlich grundsätzlich nicht berechtigt, bei Dritten **Erkundigungen** (etwa als Zuchtverband bei den Käufern von Tieren einer bestimmten Hunderasse) - oder **Kontrollen** (etwa als Tierschutzverein) vorzunehmen, selbst wenn sich die Vereinigung solches zum satzungsmäßigen Ziel gesetzt hat. Abgesehen von Nothilfe- und Notstandsfällen ist es nach der Rechtsordnung grundsätzlich Aufgabe der Behörden und nicht privater Institutionen, darüber zu wachen, ob die Bürger die von ihnen zu beachtenden Gesetze und Vorschriften einhalten.

2.3 Erhebung von Personaldaten der Beschäftigten des Vereins

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses ist in § 32 BDSG gesondert geregelt. Als Beschäftigte i.S.v. § 32 BDSG sind die in § 3 Abs. 11 BDSG aufgeführten Personen, d.h. vor allem Arbeitnehmer, anzusehen. Soweit ein Verein daher Personen in einem abhängigen hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt (z.B. Mitarbeiter der Vereinsgeschäftsstelle, Trainer) ist § 32 BDSG anwendbar. Danach dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses oder dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Da eine nähere Darstellung hierzu

den Rahmen dieser Broschüre sprengen würde, wird auf weitere Ausführungen insoweit verzichtet.

2.4 Hinweispflicht

Bei der Gestaltung von Erhebungsbögen und (Online-) Formularen, die zur Datenerhebung eingesetzt werden, ist die Hinweispflicht des § 4 Abs. 3 BDSG zu beachten. Erhebt ein Verein personenbezogene Daten vom Betroffenen, muss dieser nach § 4 Abs. 3 BDSG belehrt werden (siehe dazu oben Nr. 1.3.1).

Vereinsmitglieder sind deswegen bei der Datenerhebung darauf aufmerksam zu machen, welche Angaben für die Mitgliederverwaltung und welche für die Verfolgung des Vereinszwecks bestimmt sind. Sollen Daten zum Zwecke der Verfolgung des Vereinsziels oder der Mitgliederverwaltung und -betreuung an andere Stellen übermittelt werden (etwa an einen Dachverband, damit dieser Turniere ausrichten kann, an eine Unfallversicherung oder an die Gemeinde [s. u. Nr. 5.10]), muss auch darauf hingewiesen werden. Insbesondere ist das Mitglied darauf hinzuweisen, welche Angaben im Vereinsblatt veröffentlicht oder in das Internet eingestellt werden, etwa im Falle der Wahl als Vorstandsmitglied (s.u. Nr. 5.3 und 5.6). Kann dem Vereinsmitglied ein bestimmter Vorteil, etwa ein Versicherungsschutz, nur gewährt werden, wenn es dazu bestimmte Angaben macht, muss es darauf aufmerksam gemacht werden, welche Nachteile die Verweigerung dieser Informationen mit sich bringt.

2.5 Festlegung in der Datenschutzordnung

Der Verein sollte schriftlich (s. u. Nr. 7.3) festlegen, welche Daten beim Vereinseintritt - ggf. auch später - für die Verfolgung des Vereinsziels und für die Mitgliederbetreuung und -verwaltung notwendigerweise erhoben werden. Auch sollte geregelt werden, welche Daten für welche andere Zwecke des Vereins oder zur Wahrnehmung der Interessen Dritter bei den Mitgliedern in Erfahrung gebracht werden. Ferner muss geregelt werden, welche Daten von Dritten erhoben werden, wobei hier auch der Erhebungszweck festzulegen ist. Auch sollte erkennbar sein, welche Angaben für Leistungen des Vereins erforderlich sind, die nicht erbracht werden können, wenn der Betroffene nicht die dafür erforderlichen Auskünfte gibt.

3 Speicherung personenbezogener Daten

Der Verein kann Daten mittels herkömmlicher Karteien oder automatisiert speichern (vgl. § 27 BDSG). Die Speicherung kann auch durch ein Serviceunternehmen im Wege der Auftragsdatenverarbeitung erfolgen. Sofern der Verein eigene Beschäftigte hat, müssen deren Personaldaten getrennt von den sonstigen Daten, insbesondere den Mitgliederdaten, gespeichert werden.

3.1 Technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere beim Einsatz von IT-Anlagen

Nach § 9 BDSG sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten. In einer Anlage zu § 9 BDSG sind - in abstrakter Form - die technischen und organisatorischen Vorgaben aufgeführt, die für einen störungsfreien und sicheren **Betrieb von IT-Anlagen** unerlässlich sind und die der Verein daher - unabhängig von gesetzlichen Vorgaben - bereits aus eigenem Interesse umsetzen sollte. Dies betrifft Maßnahmen der Datensicherung, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Datenverarbeitung durch Schutz der Hard- und Software sowie der Daten vor Verlust, Beschädigung oder Missbrauch sicherstellen sollen. So ist - um z.B. zu verhindern, dass die in einem Computersystem abgelegten Mitgliederdaten von Unbefugten genutzt werden können - an die Einrichtung von passwortgeschützten Nutzer-Accounts und eines Firewall-Systems sowie eine Verschlüsselung der Mitgliederdaten die zu denken. Grundsätzlich sind derartige Maßnahmen auch dann geboten, wenn die Datenverarbeitung von Mitgliedern ehrenamtlich zu Hause mit eigener EDV-Ausstattung erledigt wird. Solche Maßnahmen sind von § 9 BDSG allerdings nur in dem Umfang vorgeschrieben, wie sie erforderlich sind, d.h. wie ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

3.2 Datenverarbeitung im Auftrag

Ein Verein kann sich bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten eines Dritten bedienen. Die in § 11 BDSG geregelte Auftragsdatenverarbeitung erlaubt es, Hilfs- und Unterstützungsfunktionen vom Auftraggeber an einen Auftragnehmer auszulagern, solange sich der Auftraggeber jegliche Entscheidungs-

befugnis über die Verwendung der Daten vorbehält und dem Dienstleister keinerlei inhaltlichen Bewertungs- und Ermessensspielraum einräumt. Nach § 3 Abs. 8 BDSG ist der Auftragnehmer in solchen Fällen nicht als Dritter, sondern als Teil der verantwortlichen Stelle anzusehen mit der Folge, dass zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer keine Datenübermittlung, sondern eine Datennutzung stattfindet und die im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung vorgenommene Datenverarbeitung und -nutzung dem Verein zuzurechnen ist (s.o. Nr. 1. 2 „Verantwortliche Stelle“).

Insbesondere kleine Vereine bedienen sich zur Finanzierungs- und Adressverwaltung mitunter Sparkassen und sonstiger Dienstleister. Diese werden als Auftragsdatenverarbeiter nach Weisung des Vereins tätig. Eine Datenverarbeitung im Auftrag ist auch dann gegeben, wenn ein Verein (Auftraggeber) seine Mitgliederdaten nicht auf einer eigenen EDV-Anlage speichert, sondern hierfür über das Internet einen Datenbankserver nutzt, den ein Dienstleistungsunternehmen (Auftragnehmer) zu diesem Zweck zur Verfügung stellt. Durch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Post (Briefversand) oder des Betreibers eines Mailserver (beim Versenden von E-mails) kommt keine Datenverarbeitung im Auftrag zustande.

Im Fall der Datenverarbeitung im Auftrag ist zu beachten, dass der Verein nach § 11 Abs. 2 S. 1 BDSG zur sorgfältigen Auswahl des Auftragnehmers verpflichtet ist. Außerdem muss die Beauftragung **schriftlich** erfolgen. Dabei sind für den jeweiligen Einzelfall **detaillierte Regelungen** insbesondere (d. h. im Einzelfall können weitere Regelungen erforderlich sein) aller in § 11 Abs. 2 S. 2 im Einzelnen aufgeführten zehn Punkte schriftlich zu treffen. Dies sind:

1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Nutzung oder Verarbeitung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
3. die nach § 9 BDSG zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (s. o. Nr. 3.1),
4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung (s.u. Nr. 6) von Daten,
5. die nach dem Datenschutzrecht bestehenden Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,
6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,

7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechende Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber oder Auftragnehmer vorbehält sowie
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Eine **Wiederholung des Wortlauts des § 11 Abs. 2 BDSG** oder anderer Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes beispielsweise der Anlage zu § 9 BDSG, genügt nicht. Vielmehr ist darzulegen, durch welche konkreten Maßnahmen die gesetzlichen Vorgaben im Einzelfall umgesetzt werden (z. B. Löschung der Daten nach einer bestimmten Frist oder nach Weisung des Auftraggebers). Nicht ausreichend wäre es, zu bestimmen, dass die Daten zu löschen sind, sobald sie nicht mehr erforderlich sind, weil dann der Auftragnehmer über die Datenlöschung entscheidet.

Der Auftraggeber hat sich zudem vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen und dies schriftlich zu dokumentieren. Dafür ist i.d.R. keine Vor-Ort-Kontrolle erforderlich. Der Auftraggeber kann seiner **Kontrollverpflichtung** auch durch Einschaltung sachverständiger Dritter oder durch die Anforderung von Prüfergebnissen und Zertifikaten nachkommen.

4 Nutzung von personenbezogenen Daten

4.1 Nutzung von Mitgliederdaten

Innerhalb eines Vereins sind die Aufgaben in der Regel abgegrenzt und bestimmten Funktionsträgern zugewiesen. Wer für was zuständig ist, wird durch die Satzung oder die Geschäftsordnung bestimmt. Für den Umgang mit Mitgliederdaten gilt, dass jeder Funktionsträger nur die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitgliederdaten kennen, verarbeiten oder nutzen darf. So darf etwa der Vorstand auf alle Mitgliederdaten zugreifen, wenn er diese zur Aufgabenerledigung benötigt. Auch müssen der Vereinsgeschäftsstelle alle Mitgliederdaten regelmäßig für die Mitgliederverwal-

tung und -betreuung zur Verfügung stehen, während es in der Regel für den Kassierer genügt, wenn er die für den Einzug der Mitgliedsbeiträge relevanten Angaben (Name, Anschrift und Bankverbindung) kennt.

Dabei dürfen die Daten grundsätzlich nur zur Verfolgung des Vereinszwecks bzw. zur Betreuung und Verwaltung von Mitgliedern genutzt werden (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG). Nur ausnahmsweise ist es möglich, diese Daten für sonstige berechnete Interessen des Vereins oder Dritter zu nutzen, vorausgesetzt, dem stehen keine schutzwürdigen Interessen der Vereinsmitglieder entgegen (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nrn. 1 und 2.a) BDSG; s.o. Nr. 2.1).

4.2 Nutzung von Daten Dritter

Daten Dritter, etwa von Lieferanten, Besuchern oder Aushilfsspielern anderer Vereine, dürfen gespeichert und genutzt werden, wenn dies für die Begründung oder Durchführung eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses (Vertrag) mit diesen Personen erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG) oder der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat und nicht erkennbar ist, dass dem schutzwürdigen Interessen der Betroffenen entgegenstehen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG; s.o. Nr. 2.1). Diese Daten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie der Verein erhoben oder erhalten hat. Lediglich wenn der Verein oder ein Dritter ein berechtigtes Interesse an einer anderweitigen Nutzung hat und keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen entgegenstehen, ist die Nutzung auch für einen anderen Zweck zulässig (§ 28 Abs. 2 Nrn. 1 und 2.a). Ein Vertragspartner darf sich in der Regel darauf verlassen, dass der Verein seine Daten nur im Rahmen des Vertragsverhältnisses nutzt.

4.3 Nutzung der Daten des Vereins für Spendenaufrufe und Werbung

Vereine haben regelmäßig ein erhebliches Interesse an der Mitglieder- und Spendenwerbung, um einen ausreichenden Mitgliederbestand und genügend finanzielle Mittel sicherzustellen. Die Daten seiner **Vereinsmitglieder** darf der Verein nur für **Spendenaufrufe** und für **Werbung** zur Erreichung der **eigenen Ziele des Vereins** nutzen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG). Die Nutzung von Mitgliederdaten für die Werbung Dritter ist ohne Einwilligung der Mitglieder (s.o. Nr. 1.3.2) grundsätzlich nicht zulässig.

Daten Dritter, die dem Verein bekannt sind, etwa von Personen, die regelmäßig Eintrittskarten für Spiele beziehen, darf der Verein zur Werbung für vereinseigene Zwecke oder für den Aufruf zu Spenden, die nach § 10b Abs. 1 und § 34g des Einkommenssteuergesetzes steuerbegünstigt sind, nutzen, also diese Personen zu diesem Zweck anschreiben, wenn diese darin eingewilligt haben (s. o. Nr. 1.3.2), oder wenn der Verein die Erreichbarkeitsdaten dieser Personen bei ihnen selbst oder aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben hat (§ 28 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 und 3 BDSG). Dasselbe gilt, wenn der Verein die Erreichbarkeitsdaten anderer Personen von einem Unternehmen zum Zwecke der Werbung für eigene Angebote erhalten hat. Der Verein kann auch eine Firma beauftragen, mit Hilfe der Daten, die ihr der Verein im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung zugänglich macht, solche Werbemaßnahme durchzuführen (s.o. Nr. 3.2). Dabei ist die eingeschaltete Firma zu verpflichten, sowohl die vom Verein überlassenen, als auch die bei der Werbeaktion erhobenen Daten nicht für eigene Zwecke - insbesondere für Werbeaktionen für Dritte - zu nutzen und sämtliche Daten nach Abschluss der Aktion vollständig an den Verein abzuliefern. Sendet der Verein einem Adressaten eine Werbesendung zu oder lässt er dies von einer beauftragten Firma vornehmen, muss für den Empfänger erkennbar sein, woher der Verein seine Daten hat, und dass und wo der Empfänger der künftigen Nutzung seiner Daten für Werbezwecke widersprechen kann (§ 28 Abs. 4 BDSG). Auch hat der Verein zu prüfen, ob der Nutzung der Adressen für die Werbung schutzwürdige Interessen des Betroffenen (s.o. Nr. 2.1) entgegenstehen. Widerspricht der Adressat der Nutzung seiner Daten für Werbezwecke gegenüber dem Verein, ist dies zu respektieren. Telefonische Werbung bei Dritten ist ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Betroffenen nicht zulässig, ebenso wenig in der Regel E-Mail-Werbung.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, eine Werbefirma damit zu beauftragen, Werbematerial für den Verein an ihr bekannte Adressen zu versenden, ohne dass der Verein in den Besitz dieser Daten kommt.

4.4 Regelung in der Datenschutzordnung

Der Verein sollte schriftlich (s. u. Nr. 7.3) regeln, zu welchem Zweck Daten der Vereinsmitglieder und anderer Personen wie gespeichert und genutzt werden. Auch muss festgelegt werden, welcher Funktionsträger zu welchen Daten Zugang hat und zu welchem Zweck er Daten von Mitgliedern und Dritten verarbeiten und nutzen darf.

Ferner sollte geregelt werden, welche Daten zu welchem Zweck im Wege der Auftragsdatenverarbeitung (s.o. Nr. 3.2) verarbeitet werden.

5 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein, insbesondere Übermittlung an Dritte

Unter der Übermittlung personenbezogener Daten ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten in der Weise zu verstehen, dass die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder der Dritte auf zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten Zugriff nehmen kann (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG). Zur Datenübermittlung gehört jede Art von Veröffentlichung personenbezogener Angaben, z.B. in einer Tageszeitung oder im Internet. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG können die Daten von Mitgliedern weitergegeben werden, wenn dies zur Erreichung des Vereinszwecks insbesondere zur Verwaltung und Betreuung der Mitglieder erforderlich ist. Darüber hinaus darf der Verein die Daten seiner Mitglieder und anderer Personen auch zu einem anderen Zweck als zu dem, zu dem sie erhoben worden sind, übermitteln, wenn der Verein oder der Empfänger daran ein berechtigtes Interesse hat und im Einzelfall keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen entgegen stehen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nrn. 1. und 2.a) BDSG; s.o. Nr. 2.1).

5.1 Datenübermittlung an Vereinsmitglieder

Bei den Vereinsmitgliedern handelt es sich im Verhältnis zum Verein um Dritte. Vereinsmitglieder dürfen also nicht einfach auf die Daten der anderen Mitglieder Zugriff nehmen, sei es, dass an sie Mitgliederlisten ausgegeben werden, sei es, dass die Personalien aller Mitglieder im Vereinsheim oder an einer anderer Stelle ausgehängt oder so in das Internet eingestellt werden, dass die anderen Mitglieder die Daten unter Verwendung eines Passworts abrufen können. Vielmehr müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Übermittlung vorliegen.

Besteht der Vereinszweck darin, die persönlichen oder geschäftlichen Kontakte zu pflegen, ist die Herausgabe einer Mitgliederliste zur Erreichung des Vereinsziels nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG zulässig. Dieser Vereinszweck muss sich aus der Satzung ergeben. Dies kann insbesondere bei Selbsthilfe- und Ehemaligenvereine der Fall sein. Welche Angaben dabei in die Mitgliederliste aufgenommen werden

dürfen, hängt vom jeweiligen Vereinszweck ab, wobei die Interessen und die schutzwürdigen Belange der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen sind (s.o. Nr. 2.1). Der Verein muss dabei sicherstellen, dass die Mitglieder, die ihre schutzwürdigen Interessen durch die Herausgabe der Mitgliederliste beeinträchtigt sehen, die Möglichkeit haben, der Aufnahme ihrer Daten in diese zu widersprechen. Die Daten in der Mitgliederliste sollten sich möglichst auf die zur Kontaktaufnahme notwendigen Angaben beschränken. Bei der Herausgabe der Mitgliederliste ist darauf hinzuweisen, dass diese nur für Vereinszwecke verwendet werden darf und eine Verwendung für andere Zwecke (insbesondere für kommerzielle Zwecke) sowie die Überlassung der Liste an außenstehende Dritte nicht zulässig ist (§ 28 Abs. 5 BDSG). Ein solcher Hinweis soll verhindern, dass beispielsweise Vereinsmitglieder oder außenstehende Dritte die Liste für ihre beruflichen oder politischen Zwecke nutzen.

Dient die Datenübermittlung an andere Vereinsmitglieder nicht der Förderung des Vereinszwecks, können personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder durch den Verein an andere Vereinsmitglieder nur übermittelt werden, wenn der Verein oder der Empfänger ein berechtigtes Interesse daran hat. Dabei hat die Übermittlung zu unterbleiben, wenn erkennbar ist, dass ihr schutzwürdige Belange des Betroffenen entgegenstehen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 und 2a BDSG; s.o. Nr. 2.1). Es darf nicht verkannt werden, dass Vereinsmitglieder sich grundsätzlich darauf verlassen dürfen, dass der Verein ihre Daten ausschließlich für die Förderung der Vereinszwecke und zu Verwaltung und Betreuung der Mitglieder nutzt.

5.2 Bekanntgabe zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte

Regelungen in Vereinssatzungen sehen vielfach vor, dass beispielsweise Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung davon abhängig gemacht werden, dass eine bestimmte **Mindestzahl von Mitgliedern** die Einberufung bzw. Ergänzung verlangt. Wenn der Verein nicht generell eine Mitgliederliste oder ein Mitgliederverzeichnis herausgibt (vgl. dazu Nr. 5.1), kann es erforderlich sein, dass er Mitgliedern beispielsweise durch Einsicht in diese Unterlagen oder durch Überlassung einer Adressliste ermöglicht, eine ausreichende Anzahl anderer Mitglieder für die Unterstützung eines solchen Antrags zu erreichen.

Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten für diesen Zweck ist wegen der Pflicht des Vereins, die Ausübung satzungsmäßiger Rechte zu ermöglichen, regelmäßig im Vereinsinteresse erforderlich, ohne dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Mitglieder entgegenstehen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG). Um Missbräuchen entgegenzuwirken, empfiehlt es sich, von den Mitgliedern, denen die Adressen bekannt gegeben werden, eine Zusicherung zu verlangen, dass die Adressen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Bei Vereinen, bei denen ein Interesse der Mitglieder besteht, dass ihre Daten vertraulich behandelt werden oder bei denen die Zugehörigkeit zum Verein ein besonders sensibles Datum darstellt (z.B. Parteien, Gewerkschaften, Selbsthilfegruppen), können jedoch überwiegende schutzwürdige Belange der Mitglieder einer Bekanntgabe ihres Namens und ihrer Anschrift entgegenstehen. In solchen Fällen sollte der Verein eine Regelung in der Satzung treffen oder die Mitglieder ausreichend informieren, ohne ihre Daten bekannt zu geben. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass in einer Vereinspublikation auf den beabsichtigten Antrag, die Gründe und den Antragsteller hingewiesen und auf diese Weise interessierten Mitgliedern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zur Unterstützung eröffnet wird.

Auch wenn es nicht darum geht, das für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderliche Quorum zu beschaffen, kann einzelnen Vereinsmitgliedern ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung einer Mitgliederliste an einen **neutralen Treuhänder** zustehen, welcher sodann ihre Mitteilungen an alle Mitglieder gemäß der Liste weiterleitet. Ein solches Vorgehen kommt etwa dann in Betracht, wenn einzelne Mitglieder in großen Vereinen eine repräsentative Anzahl der anderen Mitglieder für ihr Anliegen gewinnen und auf diese Weise auf die vereinsrechtliche Willensbildung Einfluss nehmen wollen und Informationen in den Vereinsmedien (Vereinszeitung, Infobrief, Internetpräsenz) nicht ausreichend erscheinen, da diese der Kontrolle des Vorstands unterliegen, gegen dessen geänderte Vereinspolitik gerade eine Opposition organisiert werden soll. Der Treuhänder darf die in der Liste enthaltenen Daten nicht an einzelne Mitglieder weitergeben. Um den übrigen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, der Verwendung ihrer Daten durch den Treuhänder zu widersprechen, sollten alle Mitglieder zudem über das beabsichtigte Vorgehen und ihre Widerspruchsmöglichkeit rechtzeitig vorab über die Vereinsmedien informiert werden. Der Treuhänder muss die ihm von einzelnen Mitgliedern aufgegebenen Untersagungen und Einschränkungen beachten.

5.3 Mitteilungen in Aushängen und Vereinspublikationen

In vielen Vereinen ist es üblich, personenbezogene Informationen an einem „Schwarzen Brett“ oder in Vereinsblättern bekannt zu geben.

Obwohl sich das „Schwarze Brett“ meist auf dem Vereinsgelände befindet und das „Vereinsnachrichtenblatt“ in erster Linie für Vereinsmitglieder bestimmt ist, handelt es sich hier um die Übermittlung dieser Angaben an einen nicht überschaubaren Kreis von Adressaten, die davon Kenntnis nehmen können, weil nie ausgeschlossen werden kann, dass auch Fremde die Anschlagtafeln auf dem Vereinsgelände oder das Mitteilungsblatt lesen. Personenbezogene Daten dürfen dabei nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BDSG nur offenbart werden, wenn es für die **Erreichung des Vereinszwecks** unbedingt erforderlich ist - was etwa bei Mannschaftsaufstellungen oder Spielergebnissen angenommen werden kann - oder wenn der Verein oder die Personen, die davon Kenntnis nehmen können, ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung haben und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen. Letzteres ist stets bei Mitteilungen mit ehrenrührigem Inhalt der Fall, etwa bei Hausverboten, Vereinsstrafen und Spielersperren. Insbesondere die Veröffentlichung von Sportgerichtsurteilen in vollem Wortlaut würde die Betroffenen unnötig an den Pranger stellen und damit deren schutzwürdige Belange beeinträchtigen. In diesen Fällen genügt es nämlich, wenn der Betroffene und die Funktionsträger des Vereins oder die von ihm Beauftragten (z.B. Schiedsrichter) davon wissen. Doch müssen letztere dabei nicht über die Höhe der verhängten Geldbuße, die Art des Verstoßes, über die Verfahrenskosten sowie über die Urteilsbegründung im Einzelnen unterrichtet werden. Soll das Urteil zur Warnung anderer Sportler oder sonstiger Mitglieder eines Vereins veröffentlicht werden, genügt hierfür eine Veröffentlichung in anonymisierter Form.

Persönliche Nachrichten mit einem Bezug zum Verein wie Eintritte, Austritte, Spenden, Geburtstage und Jubiläen können veröffentlicht werden, wenn dem Verein keine schutzwürdigen Belange des Betroffenen bekannt sind, die dem entgegenstehen. Es empfiehlt sich, beim Eintritt in den Verein darauf aufmerksam zu machen, welche Ereignisse üblicherweise am „Schwarzen Brett“ oder im Vereinsblatt veröffentlicht werden und darum zu bitten, mitzuteilen, wenn dies nicht gewünscht wird. Informationen aus dem persönlichen Lebensbereich eines Vereinsmitglieds (z.B. Eheschließungen, Geburt von Kindern, Abschluss von Schul- und Berufsausbildun-

gen) dürfen nur veröffentlicht werden, wenn das Mitglieder ausdrücklich sein Einverständnis erklärt hat (s.o. Nr. 1.3.2). Vergleichbares gilt für die Bekanntgabe der Höhe der Spende eines Vereinsmitgliedes. Spender und Sponsoren außerhalb des Vereins dürfen nur mit ihrem Einverständnis öffentlich bekannt gegeben werden, da ihr Interesse an vertraulicher Behandlung grundsätzlich überwiegt.

Die „dienstlichen“ **Erreichbarkeitsdaten von Funktionsträgern** des Vereins, insbesondere der Vorstände, können in der Regel in der genannten Form bekannt gegeben werden. Dagegen dürfen Mitgliederlisten für gewöhnlich nur am „Schwarzen Brett“ ausgehängt oder im Vereinblatt veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen insoweit eingewilligt haben (s. o. Nr. 1.3.2).

5.4 Datenübermittlung an Dachverbände und andere Vereine

Dachverbände, bei denen ein Verein Mitglied ist, sind im Verhältnis zu seinen Mitgliedern datenschutzrechtlich Dritte. Personenbezogene Daten der eigenen Mitglieder dürfen an andere Vereine im Rahmen der Erforderlichkeit nur übermittelt werden, soweit diese dort benötigt werden, um die Vereinsziele des übermittelnden Vereins oder um die Ziele des anderen Vereins zu verwirklichen, etwa bei der überregionalen Organisation eines Turniers, und wenn keine schutzwürdigen Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nrn. 1 und 2a) BDSG; s.o. Nr. 2.1).

Ist ein Verein **verpflichtet**, die Daten seiner Mitglieder regelmäßig einer Dachorganisation - beispielsweise einem Bundes- oder Landesverband - zu übermitteln (etwa in Form von Mitgliederlisten), sollte dies in der Vereinssatzung geregelt werden. Dadurch wird klargestellt, dass die Übermittlung im Vereinsinteresse erforderlich ist und Interessen der Vereinsmitglieder einer solchen Übermittlung regelmäßig nicht entgegenstehen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG). Fehlt eine Satzungsregelung, sollten die Mitglieder (Neumitglieder möglichst bereits im Aufnahmeverfahren) über die Übermittlung ihrer Daten an die Dachorganisation und den Übermittlungszweck informiert und ihnen Gelegenheit zu Einwendungen gegeben werden. Der Verein ist darüber hinaus verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm weitergegebenen Mitgliederdaten **vom Dritten nicht zweckentfremdet genutzt** werden (etwa durch Verkauf der Mitgliederadressen für Werbezwecke) oder dies allenfalls mit Einverständnis des Vereins und Einwilligung der betroffenen Mitglieder geschieht.

Sollen Mitgliederlisten oder im Einzelfall sonstige Mitgliederdaten auf **freiwilliger Basis** ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung an Dachverbände oder andere Vereine weitergegeben werden, ist dies nur unter den oben genannten Voraussetzungen zulässig. Soweit die Weitergabe im berechtigten Interesse des Vereins oder des Empfängers erfolgen soll, empfiehlt es sich in Zweifelsfällen, die Mitglieder vor der beabsichtigten Datenübermittlung zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, Einwendungen gegen die Weitergabe ihrer Daten geltend zu machen.

Bietet der Dachverband eine **Versicherung** für die Mitglieder eines Vereins an, die in erster Linie dem Verein dient, um sich gegen Haftungsansprüche seiner Mitglieder zu schützen, wenn diese beim Sport oder bei vergleichbar gefahrgeneigten Tätigkeiten verunglücken, hat der Verein ein berechtigtes Interesse, die für die Begründung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Daten seiner Mitglieder dem Dachverband zuzuleiten, es sei denn, das Mitglied hat ein schutzwürdiges Interesse, dass dies unterbleibt, wenn es etwa selbst bereits gegen dieses Risiko versichert ist. Will aber der Dachverband nur erreichen, dass sich die Vereinsmitglieder in eigenem Interesse bei ihm oder bei einer von ihm vermittelten Versicherung versichern können, darf der Verein deren Daten nur mit ihrer Einwilligung (s.o. Nr. 1.3.2) an den Dachverband übermitteln.

Andererseits ist es zulässig, dass ein Verein, der eine bestimmte Anzahl **Delegierter** zur Delegiertenversammlung des Dachverbandes entsenden darf, dem Dachverband eine Namensliste seiner Mitglieder übermittelt, damit dieser feststellen kann, ob die entsandten Delegierten auch Mitglieder eines Vereins sind, der Delegierte entsenden darf. Es muss stets durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dachverband sichergestellt sein, dass die ihm zugänglich gemachten Daten dort für keinen anderen Zweck genutzt werden, also nicht etwa für Werbemaßnahmen des Dachverbandes oder gar Dritter.

5.5 Datenübermittlung an Sponsoren und Firmen zu Werbezwecken (insbesondere Versicherungen)

Nicht selten verlangen **Sponsoren** als Gegenleistung für ihre Unterstützung die Bekanntgabe von Mitgliederdaten, die dann zu Werbezwecken eingesetzt werden. Aber auch für manche **Wirtschaftsunternehmen** sind die Daten von Vereinsmitgliedern für Werbezwecke interessant. Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten für Werbezwecke ist aber in der Regel vom Vereinszweck nicht gedeckt. Sofern also die Bekannt-

gabe von Mitgliederdaten an Sponsoren und Wirtschaftsunternehmen für Werbezwecke weder in der Satzung oder durch Mitgliederbeschluss festgelegt ist, sollten die Vereine bei der Übermittlung von Mitgliederdaten an Sponsoren und Wirtschaftsunternehmen zu Werbezwecken grundsätzlich zurückhaltend verfahren. Bei einer Mitgliedschaft in einem Verein handelt es sich um ein personenrechtliches Rechtsverhältnis, aus dem sich für den Verein besondere Rücksichtnahmepflichten in Bezug auf die schutzwürdigen Belange seiner Mitglieder ergeben, die je nach Art des Vereins unterschiedlich stark sind. Insbesondere Mitglieder örtlicher Vereine vertrauen regelmäßig darauf, dass der Verein ihre Daten grundsätzlich nicht für vereinsfremde Zwecke verwendet. Bei größeren Vereinen hingegen - wie z.B. einem Automobilclub - kann eine andere Situation gegeben sein.

Soweit Vereine ihren Mitgliedern gegenüber zur Rücksichtnahme verpflichtet sind, dürfen Mitgliederdaten nur mit Einwilligung der betroffenen Mitglieder an Sponsoren oder Wirtschaftsunternehmen (z.B. Versicherungen, Banken, Zeitschriftenverlage) übermittelt werden. Dies gilt in besonderem Maße, wenn es sich um besonders schutzbedürftige Daten (§ 3 Abs. 9 BDSG) handelt. Oft ergibt sich das Geheimhaltungsinteresse der Mitglieder schon aus dem Vereinszweck, so beispielsweise bei einer Suchtkranken-Selbsthilfegruppe oder einer Elterninitiative verhaltensgestörter Kinder. Darüber hinaus kann sich die besondere Sensibilität und damit die erhöhte Schutzwürdigkeit der Daten auch aus der Vereinsmitgliedschaft ergeben, wenn sich daraus etwa Rückschlüsse auf gesundheitliche Verhältnisse, politische oder religiöse Anschauungen, die rassische oder ethnische Herkunft sowie die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft ziehen lassen.

Nur dann, wenn Interessen von Vereinsmitgliedern offensichtlich nicht entgegenstehen, können die in § 28 Abs. 3 Satz 2 BDSG aufgeführten listenmäßigen Daten an Sponsoren oder Wirtschaftsunternehmen weitergegeben werden. Falls dies vorgesehen ist, sollten die Vereinsmitglieder rechtzeitig auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen werden. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass in den Aufnahmeantrag oder in die Satzung ein entsprechender Hinweis aufgenommen wird. Es ist darüber hinaus empfehlenswert, im Rahmen der Jahreshauptversammlung nochmals auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. Die Namen der Vereinsmitglieder, die der Übermittlung ihrer Daten für Werbezwecke widersprochen haben, sind in eine separate sogenannte Sperrdatei aufzunehmen. Vor jeder Übermittlung der Mitgliederda-

ten an Sponsoren und Wirtschaftsunternehmen zu Werbezwecken ist dann ein Abgleich mit der Sperrdatei durchzuführen.

Bei der listenmäßigen Weitergabe der Mitgliederdaten muss jedoch auch der Umstand berücksichtigt werden, dass der Datenempfänger diese Daten wiederum für Werbezwecke anderer Unternehmen weitergeben oder nutzen kann. Deshalb sollte die Verwendung der weitergegebenen Daten unbedingt auf den konkreten Werbezweck des Datenempfängers beschränkt und eine Nutzung oder Übermittlung der Daten für fremde Werbezwecke vertraglich ausgeschlossen werden. Daten von Mitgliedern, bei denen ein entgegenstehendes Interesse erkennbar ist, dürfen auf keinen Fall weitergegeben werden.

In der Praxis ergeben sich bei Vereinen häufig Probleme mit der Weitergabe von Mitgliederdaten an Versicherungsunternehmen oder Versicherungsvertreter im Rahmen von **Gruppenversicherungsverträgen**. Dabei handelt es sich um Rahmenverträge zwischen Vereinen und Versicherungsunternehmen, die den Vereinsmitgliedern unter bestimmten Voraussetzungen den Abschluss von Einzelversicherungsverträgen zu günstigeren als den üblichen Konditionen ermöglichen.

Die Datenschutzaufsichtsbehörden vertreten hierzu inzwischen die Auffassung, dass ein Verein im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrags dem Versicherungsunternehmen bzw. dem Versicherungsvertreter die Daten seiner Mitglieder nur übermitteln darf, wenn das betreffende Mitglied eine ausdrückliche und informierte **schriftliche Einwilligung** erteilt hat. Dies gilt für **Neu-** und für **Altmitglieder**, die bei Abschluss des Gruppenversicherungsvertrags bereits Vereinsmitglieder waren, gleichermaßen. Die Einwilligungserklärung sollte zweckmäßigerweise bereits in der Beitrittserklärung oder im Aufnahmeantrag vorgesehen werden, wobei das Mitglied darüber aufzuklären ist, welche Daten an welches Unternehmen weitergegeben werden sollen.

Einzelne Versicherungen haben für Vereine eine „Stellungnahme zur Zulässigkeit von Datenübermittlungen“ oder ähnlich betitelttes Papier erarbeitet, in dem geringere Anforderungen an den Datenschutz genannt werden. Vereine sollten sich hiervon nicht irritieren lassen und der Rechtsauffassung der Datenschutzaufsichtsbehörden folgen.

5.6 Veröffentlichungen im Internet

Das **Internet** bietet für Vereine und Verbände große Chancen zur Selbstdarstellung, birgt aber auch Risiken für die betroffenen Vereinsmitglieder. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ohne Passwortschutz stellt datenschutzrechtlich eine Übermittlung dieser Daten an Jedermann dar. Sie ist nicht zuletzt wegen der weltweiten Verbreitung der Informationen, weil dieses Medium nichts mehr vergisst, wegen der elektronischen Recherchierbarkeit und weil die Möglichkeit der Auswertung von Internetinformationen für Zwecke der Profilbildung und Werbung besteht, grundsätzlich nicht unproblematisch. So besitzt die Information, dass jemand z.B. eine bestimmte Sportart ausübt, einer bestimmten Altersgruppe zuzurechnen ist oder ein unfallträchtiges Hobby hat, u.U. auch für andere Stellen Relevanz (Arbeitgeber, Werbeindustrie). Auch können diese Daten auch in Staaten abgerufen werden, die keine dem Bundesdatenschutzgesetz vergleichbare Schutzbestimmungen kennen. Ferner ist die Authentizität (Echtheit) der Daten nicht garantiert. Sie können verfälscht werden. **Deswegen ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch einen Verein im Internet grundsätzlich unzulässig, wenn sich der Betroffene nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat** (s.o. Nr. 1.3.2).

Allerdings gibt es auch hier Ausnahmen. So dürfen die **Funktionsträger** eines Vereins auch ohne ausdrückliche Einwilligung mit ihrer „dienstlichen“ Erreichbarkeit in das Internet auf der Homepage des Vereins eingestellt werden. Die private Adresse des Funktionsträgers darf allerdings nur mit seinem Einverständnis veröffentlicht werden (s.o. Nr. 1.3.2).

Informationen über **Vereinsmitglieder** (z.B. Spielergebnisse und persönliche Leistungen, Mannschaftsaufstellungen, Ranglisten, Torschützen usw.) oder Dritte (z.B. Spielergebnisse externer Teilnehmer an einem Wettkampf) können ausnahmsweise auch ohne Einwilligung kurzzeitig ins Internet eingestellt werden, wenn die Betroffenen darüber informiert sind und keine schutzwürdigen Belange der Veröffentlichung im Einzelfall entgegenstehen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG. Nach dieser Vorschrift ist eine Veröffentlichung von allgemein zugänglichen Daten zulässig, wenn nicht das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Veröffentlichung das berechnete Interesse der verantwortlichen Stelle überwiegt. Die zulässige Dauer der Veröffentlichung hängt von der Bedeutung des Ereignisses,

auf das sich die Veröffentlichung bezieht, und dem daraus abzuleitenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit ab.

Die von einem Verein oder Verband ausgerichteten Veranstaltungen (z. B. Spiele in der Bezirksklasse) sind öffentlich. Die Namen und die Ergebnisse werden im Rahmen solcher Veranstaltung üblicherweise öffentlich bekannt gegeben. Es handelt sich damit um allgemein zugängliche Daten. Die in Ranglisten enthaltenen Daten sind zwar nicht allgemein zugänglich, stammen jedoch aus allgemein zugänglichen Quellen und stellen nur eine Zusammenfassung und Auswertung dieser Daten dar.

In diesen Fällen sind zunächst keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass das schutzwürdige Interesse der Aktiven an einem Ausschluss der Veröffentlichung gegenüber dem berechtigten Interesse des Vereins oder des Verbandes offensichtlich überwiegt. Zwar lassen sich die Daten im Internet für einen unbegrenzten Teilnehmerkreis erschließen und stehen anders als bei anderen Medien zumeist über einen längeren Zeitraum zur Verfügung. Auch ist auf Grund der einfachen und schnellen Zugänglichkeit die Wahrscheinlichkeit größer, dass die Daten für andere Zwecke genutzt werden (z. B. zur Profilerstellung, für Werbezwecke). Es ist aber nicht anzunehmen, dass eine Internetveröffentlichung der genannten Daten die Persönlichkeit eines Aktiven mehr beeinträchtigt als deren Veröffentlichung in einer Tageszeitung, in deren Verbreitungsgebiet er wohnt und bekannt ist.

Um den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht in Grenzen zu halten, dürfen bei derartigen Veröffentlichungen nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG jedoch allenfalls Nachname, Vorname, Vereinszugehörigkeit und eventuell in begründeten Ausnahmefällen der Geburtsjahrgang aufgeführt werden. Der Veröffentlichung eines Fotos, des vollen Geburtsdatums (Tag, Monat und Jahr), der privaten Anschrift oder der Bankverbindung des Betroffenen stehen dessen schutzwürdige Interessen entgegen; sie wäre daher nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen zulässig. Im Übrigen muss - wie oben aufgeführt - sichergestellt sein, dass die Daten nach angemessener Zeit gelöscht werden.

5.7 Veröffentlichungen im Intranet

Wenn ein Verein seinen Mitgliedern und Funktionsträgern Informationen über das Internet in **passwortgeschützten Bereichen** (Intranet) zur Verfügung stellt, können über die Vergabe von Benutzerkennungen und Passwörtern **individuelle Zugriffs-**

berechtigungen eingerichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass beliebige Dritte die Daten nicht einsehen können, berechtigte Nutzer jedoch jederzeit über das Internet auf diejenigen personenbezogenen Daten zugreifen können, die sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten als Mitglied oder Funktionsträger des Vereins benötigen (s.o. Nr. 4.1 und 5.1)

5.8 Personenbezogene Auskünfte an die Presse und sonstige Massenmedien

Veröffentlichungen in Verbandszeitschriften und in sonstigen allgemein zugänglichen Publikationen dürfen genauso wie Pressemitteilungen und -auskünfte nur in personenbezogener Form erfolgen, wenn es sich um ein Ereignis von öffentlichem Interesse handelt. Dabei ist darauf zu achten, dass die schutzwürdigen Belange der betroffenen Vereinsmitglieder gewahrt werden (s.o. Nr. 2.1). Ausschlaggebend ist, ob die Veranstaltung, über die berichtet werden soll, öffentlich ist oder war, was der Betroffene gegenüber der Presse selbst erklärt hat und was die Presse ihrerseits in Erfahrung bringen konnte. Personenbezogene Daten können dabei u.U. offenbart werden, wenn es um besondere Leistungen eines Mitglieds geht oder wenn der Verein wegen des Ausschlusses eines Mitglieds in der Öffentlichkeit ins Gerede gekommen ist und eine Information im Interesse des Vereins oder der Öffentlichkeit erforderlich erscheint. Stets darf der Verein dabei nur die unbedingt notwendigen persönlichen Angaben offenbaren. Auskünfte zum privaten, nicht vereinsbezogenen Bereich eines Vereinsmitglieds sollten ohne Einwilligung grundsätzlich (s.o. Nr. 1.3.2) nicht erfolgen. Hier überträgt das schutzwürdige Interesse des Betroffenen stets das Informationsinteresse der Allgemeinheit.

5.9 Übermittlung für Zwecke der Wahlwerbung

Die Übermittlung von Mitgliederdaten an politische Parteien bzw. Gruppierungen oder an Kandidaten bei Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung ist ohne schriftliche Einwilligung der Betroffenen (s.o. Nr. 1.3.2) unzulässig. Mitglieder des Vereinsvorstands, andere Personen, die im Verein eine Funktion haben, oder Vereinsmitglieder dürfen für Zwecke der eigenen Wahlwerbung nicht auf personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins zurückgreifen. Diese Daten wurden für die Verfolgung des Vereinszwecks (der Vereinszwecke) erhoben und gespeichert. Eine Nutzung für jede Art von Wahlwerbung verletzt schutzwürdige Belange der Mitglieder und ist deswe-

gen unzulässig. Das gilt nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 1 BDSG selbst dann, wenn die Adressdaten der Vereinsmitglieder wegen ihrer Veröffentlichung in Telefonbüchern u. dgl. auch allgemein zugänglich sind.

5.10 Übermittlung von Mitgliederdaten an die Gemeindeverwaltung

Verlangt eine Gemeindeverwaltung, die an einen Verein freiwillige finanzielle Leistungen erbringt, deren Höhe von der Mitgliederzahl oder der Anzahl bestimmter Mitglieder (etwa der Anzahl der Jugendlichen, die in Mannschaften mitspielen) abhängt, zu Kontrollzwecken die Vorlage von Listen mit den Namen der Betroffenen, ist der Verein grundsätzlich berechtigt, diese Daten zu übermitteln, weil es sowohl zur Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen - nämlich um in den Genuss der Vereinsförderung durch die Gemeinde zu kommen - als auch zur Wahrnehmung berechtigter Interessen eines Dritten - der Gemeinde - erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Vereinsmitglieder einer Datenübermittlung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG nicht entgegenstehen. Der Verein kann sich darauf verlassen, dass die Gemeinde diese Daten nur verwendet, um nachzuprüfen, ob die ihr vom Verein übermittelten Zahlen zutreffend sind.

5.11 Datenübermittlung an den Arbeitgeber eines Mitglieds und an die Versicherung

Will der Arbeitgeber eines Vereinsmitglieds beim Verein in Erfahrung bringen, ob sein Arbeitnehmer an einer Vereinsveranstaltung teilgenommen hat, obwohl dieser krankheitsbedingt nicht zur Arbeit erschienen ist, soll der Verein den Arbeitgeber wegen des Grundsatzes der Datendirekterhebung (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BDSG) zunächst darauf verweisen, sich unmittelbar an seinen Mitarbeiter zu wenden und diesen z.B. mit entsprechenden Zeitungsberichten zu konfrontieren. Nur wenn dies nicht weiterhelfen sollte, kann ein Arbeitgeber den Verein um Auskunft bitten, etwa ob sein Mitarbeiter an einem bestimmten Spiel teilgenommen hat. Um die schutzwürdigen Belange des Mitglieds angemessen berücksichtigen zu können, sollte dieses vor der Datenübermittlung an den Arbeitgeber angehört werden.

Krankenversicherungen sind grundsätzlich berechtigt zu erfahren, gegen wen und in welchem Umfang ihnen ein Regressanspruch wegen der Verletzung einer Person, an die sie deswegen Leistungen erbracht haben, durch ein Vereinsmitglied, zusteht. Für die gesetzlichen Krankenversicherungen ergibt sich dies aus § 67a des Zehnten

Buchs des Sozialgesetzbuchs, für die privaten Krankenversicherer aus § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG wegen des Versicherungsvertrags zwischen dem Geschädigten und seiner Versicherung. Der Verein darf diese Anfragen grundsätzlich nach § 28 Abs. 2 Nr. 2.a) BDSG beantworten. Dabei wird es allerdings genügen, der Versicherung nur den Namen des Schädigers mitzuteilen, damit sie sich an diesen wenden kann. Sollte dies nicht ausreichen, können auch weitere Angaben, etwa über den Spielverlauf, erfolgen. Um auch hier die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigen zu können (s.o. Nr. 2.1), sollte dieser vor der Übermittlung der Daten angehört werden.

5.12 Regelung in der Datenschutzordnung

Der Verein sollte schriftlich (s.u. Nr. 7.3) festlegen, zu welchem Zweck welche Daten von wem an welche Stellen (das können auch Vereinsmitglieder sein) übermittelt werden bzw. welche Daten so gespeichert werden (dürfen), dass Dritte - also Personen, die die nicht zur regelmäßigen Nutzung der Daten befugt sind (s.o. Nr. 4.1) - darauf Zugriff nehmen können. Der Kreis dieser Zugriffsberechtigten muss genau beschrieben sein. Ferner muss geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen welche Datenübermittlung erfolgen darf, insbesondere welche Interessen des Vereins oder des Empfängers dabei als berechtigt anzusehen sind. Auch sollte festgelegt werden, zu welchem Zweck die Empfänger die erhaltenen Daten nutzen dürfen und ob sie sie weitergeben können. Ferner sollte geregelt sein, welche Daten üblicherweise am „Schwarzen Brett“ oder in den Vereinsnachrichten offenbart und welche in das Internet oder Intranet eingestellt werden.

6 Sperrung und Löschung von Daten

Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten nur solange gespeichert werden, wie ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung noch erforderlich ist (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BDSG). Der Verein muss daher festlegen, welche Arten von Daten bis zu welchem Ereignis (z.B. Austritt aus dem Verein, Tod) oder für welche Dauer gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Mit Erreichen des festgelegten Zeitpunkts müssen die Daten gesperrt werden (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 2 BDSG) und sind noch für eine angemessene Frist zu Dokumentationszwecken vorzuhalten. Danach sind sie zu löschen. Die Länge der Sperrfrist orientiert sich grundsätzlich daran,

wie lange mit Rückfragen des Betroffenen, mit Gerichtsverfahren oder mit sonstigen Vorgängen zu rechnen ist, die die Kenntnis des Datums noch erforderlich machen. Auch die Länge der Dokumentationsfristen sollte für jede Datenart vorgegeben werden. Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen (s.o. Nr. 1.3.2) nur noch übermittelt oder genutzt werden, wenn dies zu wissenschaftlichen Zwecken (Anfragen von historischen Instituten), zu Beweis Zwecken in einem Verfahren oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse des Vereins (Jubiläum eines bedeutenden Vereinsmitglieds) oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist (§ 35 Abs. 8 BDSG). Der Verein hat die Möglichkeit, ein Vereinsarchiv zu führen und dort auch Vorgänge mit personenbezogenen Daten, die für eine aktive Nutzung nicht mehr benötigt werden, aufzubewahren. Dabei sollte jedoch sichergestellt sein, dass nur ein sehr kleiner zuverlässiger Personenkreis dazu Zugang hat. Die Nutzung des Archivguts in personenbezogener Form ist nur sehr eingeschränkt zulässig. Die Einzelheiten sollten ebenfalls geregelt werden. Wichtig ist auch, dass der Verein Unterlagen, die nicht mehr benötigt werden, so entsorgt, dass Dritte keine Kenntnis von den darin enthaltenen personenbezogenen Daten erlangen können. Insbesondere dürfen Mitglieder- und Spenderlisten nicht unzerkleinert in Müllcontainer geworfen werden.

Beim **Ausscheiden** oder dem **Wechsel von Funktionsträgern** ist sicherzustellen, dass sämtliche Mitgliederdaten entweder ordnungsgemäß gelöscht oder an den Nachfolger oder einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben werden und keine Kopien und Dateien mit Mitgliederdaten beim bisherigen Funktionsträger verbleiben. Auch hierzu sollte der Verein Regelungen treffen.

Die erforderlichen Regelungen zu Speicherfristen sowie zur Sperrung und Löschung von Daten und ggfs. zur Nutzung von Archivgut können entweder in der **Vereinsatzung** oder außerhalb der Satzung in einer **Datenschutzordnung** (siehe 7.3) bzw. in einer gesonderten **Datenlöschkonzeption** getroffen werden.

7 Organisatorisches

7.1 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Sind mindestens 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, hat der Verein einen **Datenschutzbeauftragten** zu bestel-

len (§ 4f BDSG). Ein Datenschutzbeauftragter muss in jedem Fall bestellt werden, wenn ein System eingesetzt wird, für das eine sogenannte Vorabkontrolle erforderlich ist. Eine solche ist nach § 4d Abs. 5 BDSG notwendig, wenn personenbezogene Daten, insbesondere solche im Sinne des des § 3 Abs. 9 BDSG (Angaben zur rassischen und ethnischen Herkunft, politischen Meinung, religiösen oder philosophischen Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben) verarbeitet werden oder die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung oder seines Verhaltens zu bewerten.

Zur Vermeidung einer Interessenkollision dürfen die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten nicht vom Vereinsvorstand oder dem für die Datenverarbeitung des Vereins Verantwortlichen wahrgenommen werden, da diese Personen sich nicht selbst wirksam überwachen können. Zum Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Die Anforderungen an die Fachkunde bestimmen sich insbesondere nach dem Umfang und der Sensibilität der personenbezogenen Daten, die die verantwortliche Stelle erhebt, verarbeitet oder nutzt. Der Datenschutzbeauftragte muss nicht Mitglied des Vereins sein.

Der Beauftragte für den Datenschutz wirkt auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften hin. Er hat insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen. Zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten. Ferner hat er die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit dem Datenschutzrecht und den jeweiligen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

Besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, muss sich der Vereinsvorstand selbst um die Einhaltung des Datenschutzes durch den Verein kümmern (§ 4g Abs. 2a BDSG). Er kann auch auf freiwilliger Basis einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Nähere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter www.service-bw.de, Stichwort „Datenschutzbeauftragter“.

7.2 Verpflichtung auf die Wahrung des Datengeheimnisses

Alle Personen, die Zugang zu Mitgliederdaten haben, d.h. insbesondere die Funktionsträger des Vereins, welche für ihre Aufgaben Mitgliederdaten erhalten, sind schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten (§ 5 BDSG).

7.3 Schriftliche Regelungen zum Datenschutz

Den Verein trifft die Pflicht, die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung schriftlich festzulegen. Entsprechende Datenschutzregelungen können entweder in die **Vereinssatzung** aufgenommen oder in einem gesonderten Regelwerk niedergelegt werden. Für Letzteres gibt es keine feste Bezeichnung; am gebräuchlichsten sind noch die Begriffe „**Datenschutzordnung**“, „**Datenschutzrichtlinie**“ oder „**Datenverarbeitungsrichtlinie**“. Die Datenschutzordnung kann, wenn die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt, vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und muss nicht die Qualität einer Satzung haben.

Es ist empfehlenswert, sich beim Aufbau der Datenschutzregelungen am Weg der Daten von der Erhebung über die Speicherung, Nutzung, Verarbeitung (insbesondere Übermittlung) bis zu ihrer Sperrung und Löschung zu orientieren. Dabei ist jeweils konkret festzulegen, welche Daten (z.B. Name, Vorname, Adresse, E-mail-Adresse usw.) welcher Personen (z.B. Vereinsmitglieder, Teilnehmer an Veranstaltungen oder Lehrgängen, Besucher von Veranstaltungen) für welche Zwecke verwendet werden, ggf. auch, ob Vordrucke und Formulare zum Einsatz kommen. Einzelheiten zu den erforderlichen Regelungen sind oben dargestellt (2.5, 4.4, 5.4, 5.12, 6). Die bloße Wiedergabe des Wortlauts der Bestimmungen des BDSG ist in keinem Fall ausreichend. Das BDSG macht die Zulässigkeit der Erhebung, Nutzung, Übermittlung oder Speicherung von Daten vielfach von Interessenabwägungen abhängig oder stellt sie unter den Vorbehalt der Erforderlichkeit. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten diese abstrakten Vorgaben soweit irgend möglich konkretisiert und durch auf die Besonderheiten und Bedürfnisse des jeweiligen Vereins angepasste eindeutige Regelungen ersetzt werden.